

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Kreises Bergstraße vom 21.06.1994 (amtlich bekannt gemacht im „Main-Echo“ am 24.06.1994 und im „Aschaffenburg Volksblatt“ am 25.06.1994),
geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15.11.2000 (Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 09.05.2001, amtlich bekannt gemacht am 29.06.2001),
geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2006 (amtlich bekannt gemacht am 22.12.2006)

Präambel

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229), sowie des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 25. September und 9. Oktober 1975 (GVBl I S. 308) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 3. Juli und 30. August 1978 (GVBl I S. 71) bilden die Landkreise Aschaffenburg, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rhein-Neckar-Kreis und Wetteraukreis sowie die kreisfreien Städte Aschaffenburg, Darmstadt, Frankfurt am Main, Mannheim, Offenbach am Main und Wiesbaden einen Zweckverband für Tierkörperbeseitigung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Präambel aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd“.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Lampertheim, Kreis Bergstraße.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

A 2.6

§ 3 Verbandsaufgaben, Aufgabenerfüllung

(1) Der Zweckverband übernimmt für die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemäß den Bestimmungen des TiernebG in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergänzenden Vorschriften.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Zweckverband eines privaten Unternehmens.

(3) Sofern die zuständige Behörde gem. § 3 Abs. 2 des TiernebG die Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt überträgt, wird der Zweckverband als Interessenvertretung aufrecht erhalten, um im Falle der Beendigung der Beleihung wieder die Aufgaben nach Abs. 1 zu übernehmen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder, die von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit zu wählen sind. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterin oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Mitglieder der Verbandsversammlung, die in den Verbandsvorstand berufen werden, scheiden mit ihrer Berufung aus der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(3) Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter und die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder werden unmittelbar nach Bildung des Zweckverbandes von dem Verbandsvorsitzenden nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beteiligung an der Verbandsumlage festgesetzt. Auf der gleichen Grundlage erfolgt jeweils mit einer Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses gem. § 25 auch eine neue Festsetzung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter und der Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung.

(4) Verbandsmitglieder, die an der Verbandsumlage mit mehr als 6 v. H. beteiligt sind, entsenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die übrigen Verbandsmitglieder jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(5) Jeder/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes verfügt über eine Stimme.

§ 6 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils nach den hessischen Kommunalwahlen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein und leitet sie.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt einer oder eines neugewählten Vorsitzenden und einer neugewählten Stellvertreterin oder eines neugewählten Stellvertreters aus.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung muss schriftlich erfolgen. Sie muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist bis auf drei Tage abkürzen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung und die Abkürzung der Frist ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen dem zustimmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die mindestens 1/4 der Stimmen auf sich vereinigen oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(5) Der Verbandsvorstand und, soweit eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt wurde, auch diese oder dieser nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(6) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Kreises Bergstraße einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen erneut zu einer Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

A 2.6

§ 9 Stimmenmehrheit

(1) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das KGG oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über:

1. Änderung der Satzung,
2. Auflösung des Zweckverbandes,
3. Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern,
4. Änderung der Verbandsaufgabe.

§ 10 Niederschrift

Über die Sitzungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung oder deren/dessen Vertreterin oder deren/dessen Vertreter sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist binnen vier Wochen eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 11 Aufgaben

Die Versammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie wählt den Vorstand mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des KGG und dieser Satzung.

Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
3. der Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Unternehmerverträgen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
4. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder privatrechtlichen Verträgen, mit denen der Aufgabenbereich erweitert wird,
5. der Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Organe,
9. die Festlegung der Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
10. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
11. die Neufestsetzung der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Umlage, der Stimmzahl und der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Mitglieder in der Versammlung,

12. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Unbeschadet der Regelung in § 11 können bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Verbandsversammlung kann jederzeit eine Angelegenheit wieder an sich ziehen, Ausschüsse auflösen und neue bilden.

III. Verbandsvorstand

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Bergstraße.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Verbandsvorsitzenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die übrigen Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen der einzelnen Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören. Die Verbandsmitglieder, denen die einzelnen Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.

§ 14 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der oder des Verbandsvorsitzenden, werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der hessischen Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes aus.
- (2) Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gem. § 13 zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

A 2.6

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr von der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, geleitet.

(3) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss die oder der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine erneute Sitzung des Vorstandes mit unveränderter Tagesordnung anberaumt, so ist diese ungeachtet der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erzielt werden. Sie sind gültig, wenn niemand diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Verbandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband, bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gem. § 11 dieser Satzung der Versammlung vorbehalten sind.

§ 19 Kommissionen

Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsangelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch die Erledigung und Beaufsichtigung vorübergehender Aufträge übertragen werden kann. Die Bildung solcher Kommissionen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 2 Satz 1 HGO.

§ 20 Aufgaben der oder des Verbandsvorsitzenden

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die gesamte Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehalten sind, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen von sich aus anordnen. Sie oder er hat den Verbandsvorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 Vertretung des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch die oder den Verbandsvorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Verbandsvorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrer oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die eine oder ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte oder Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 2 erteilt ist.

IV. Haushalt und Finanzbedarf

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gemeindefinanzrechts (§ 18 KGG). Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Der Verbandsvorstand soll den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung regelmäßig zu Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.

(2) Der Haushaltsplan hat alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr zu enthalten.

(3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird ab dem 01.01.2008 nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung durchgeführt.

A 2.6

§ 23 Gebühren

(1) Sofern die Beseitigungspflicht nicht gem. § 3 Abs. 2 TiernebG auf den Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt Lampertheim-Hüttenfeld übertragen wurde, erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum TiernebG und des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet eine einheitliche Gebührensatzung. Im Falle der Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 TiernebG wirkt er auf eine einheitliche Entgeltliste für das gesamte Verbandsgebiet hin.

§ 24 Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen und die Verbandsaufgaben die Aufbringung finanzieller Mittel erfordern, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zu leisten.

(2) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage der Einwohnerzahl, der Viehbestände und der Zahl der gewerblichen Schlachtungen erhoben.

(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 25 Verteilungsschlüssel

(1) Die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Beteiligung an der Verbandsumlage wird unmittelbar nach Bildung des Zweckverbandes von dem Verbandsvorsitzenden festgesetzt. Danach erfolgt alle drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Festsetzung an, eine neue Festsetzung durch die Verbandsversammlung. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Anpassung nur beim Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder mit Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung zulässig.

(2) Bei der Berechnung sind die in den neuesten Jahresberichten der jeweiligen Statistischen Landesämter ausgewiesenen Einwohnerzahlen und Viehbestände sowie die Zahl der gewerblichen Schlachtungen im Durchschnitt der drei letzten Jahresberichte zugrunde zu legen. Die einzelnen Verbandsmitglieder haben das Recht, bei entsprechendem Nachweis die Zahlen zu berichtigen. Sollten für ein Verbandsmitglied in einem Bereich keine Zahlen ausgewiesen sein, so sind die entsprechenden Zahlen über die zuständigen Ämter in Erfahrung zu bringen. Aufgrund dieser Zahlen wird für jedes einzelne Verbandsmitglied die Summe von 10 v. H. der Einwohnerzahl, 100 v. H. des Viehbestandes und 100 v. H. der Zahl der gewerblichen Schlachtungen ermittelt. Die sich daraus ergebenden Summen werden in ein prozentuales Verhältnis zueinander gesetzt und ergeben so die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage.

(3) Bei der Festsetzung der Beteiligung an der Verbandsumlage ist einer im Zeitpunkt der Festsetzung bereits eingetretenen oder im Festsetzungszeitraum zu erwartenden erheblichen Abweichung der Zahl der gewerblichen Schlachtungen eines Verbands-

mitgliedes vom Durchschnitt der drei letzten Jahresberichte dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen die im Festsetzungszeitraum voraussichtlich zu erwartende jährliche Zahl der gewerblichen Schlachtungen berücksichtigt wird. Erheblich ist eine Abweichung nur, wenn sie mindestens 50 v. H. beträgt.

§ 26 Kassenwesen

(1) Der Vorstand kann, soweit es die Kassengeschäfte erforderlich machen sollten, eine eigene Verbandskasse einrichten und eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter bestellen.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Kreises Bergstraße gegen Zahlung eines jährlichen Entgeltes wahrgenommen.

(3) Die Kassenaufsicht übernimmt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße.

(4) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalterin oder Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO entsprechende Anwendung.

§ 27 Kredite

(1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushaltes durch Kredite zu finanzieren.

(2) Die im Vermögenshaushalt zu veranschlagenden Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten sind durch Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt zu decken.

§ 28 Prüfung der Jahresrechnung; Entlastung

(1) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern. Der Rechnungsabschluss mit Unterlagen ist innerhalb des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende erteilt im einzelnen den Prüfungsauftrag und teilt das Ergebnis der Prüfung der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht sind von der oder dem Vorstandsvorsitzenden umgehend der Versammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

V. Verwaltung

§ 29 Geschäftsstelle

(1) Soweit es die Arbeiten der Verbandsverwaltung erfordern, wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die ihre oder der

A 2.6

seine Aufgaben nach näherer Weisung durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden wahrnimmt. Ihr oder ihm können durch Beschluss des Verbandsvorstandes bestimmte Geschäfte oder Kreise von Geschäften zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Im Rahmen der übertragenen Geschäfte vertritt sie oder er den Zweckverband. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Kassenverwalterin oder Kassenverwalter ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Tagegelder und Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Solange der Verband keine eigene Geschäftsstelle eingerichtet hat, wird der sächliche Verwaltungsaufwand (Diensträume, Büro- und Schreibmaterial, Telefon u. a.) von dem Kreis Bergstraße getragen. Er stellt auch das erforderliche Personal. Als Gegenleistung erhält der Kreis Bergstraße eine jährliche Kostenpauschale.

§ 30 Dienstkräfte

Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen, im Main-Echo (Aschaffenburg) und im Mannheimer Morgen veröffentlicht. Sie sind mit Ablauf des letzten Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für diese Art der Veröffentlichung nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2.

(4) Der Landrat des Kreises Bergstraße ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 32 Aufsicht

(1) Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern.

§ 33 Genehmigungspflichtige Geschäfte

Der Zweckverband bedarf im Rahmen des § 18 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen,
- b) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 34 Weitere Rechtsgrundlagen

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 35 Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten des Zweckverbandes mit seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges ein Schiedsgericht endgültig.
- (2) Das Nähere regelt ein Schiedsvertrag.

§ 36 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu verwerten.
- (2) Die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Fehlbeträge und Überschüsse werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 25 aufgeteilt.
- (3) Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung vor der Auflösung des Zweckverbandes vorgenommen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften über die Einführung der Doppik, welche erst ab dem 01.01.2008 in Kraft treten. Bis zum 31.12.2007 gelten hinsichtlich der Haushaltsführung die bisherigen Regelungen fort.

Heppenheim, 08.12.2006

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
gez. Wilkes
Verbandsvorsitzender